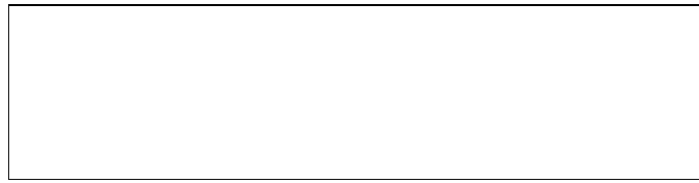




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweiundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
(Magisterprüfungsordnung)**

Vom 6. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Der Anhang der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KWMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2006, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Einträge „Pädagogik“, „Politische Wissenschaft“ und „Sonderpädagogik“ gestrichen.
2. In Nr. 2 wird der Eintrag „Psychologie“ durch die beiden Einträge „Pädagogik“ und „Politische Wissenschaft“ ersetzt.
3. Nr. 4 a) und Nr. 4 b) erhalten jeweils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2008 in Kraft.

(2) ¹Wer vor dem 8. Juli 2008 bereits in einem Magisterhaupt- oder Magisternebenfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KWMBI II S. 268) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung fort. ²Wer am oder nach dem 8. Juli 2008 in einem Magisterfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KWMBI II S. 268) in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(3) ¹Nach dem 8. Juli 2008 ist eine Immatrikulation in das Magisterhauptfach Politische Wissenschaft nicht mehr möglich. ²Dies gilt sowohl für eine Immatrikulation in das erste Fachsemester als auch für eine Immatrikulation in höhere Fachsemester.

(4) ¹In den Magisterhauptfächern Pädagogik und Sonderpädagogik und im Magisternebenfach Sonderpädagogik ist zum Wintersemester 2008/09 eine Einschreibung in niedrigere als das zweite Fachsemester, zum Sommersemester 2009 in niedrigere als das dritte, zum Wintersemester 2009/10 in niedrigere als das vierte, zum Sommersemester 2010 in niedrigere als das fünfte, zum Wintersemester 2010/11 in niedrigere als das sechste, zum Sommersemester 2011 in niedrigere als das siebte, zum Wintersemester 2011/12 in niedrigere als das achte, zum Sommersemester 2012 in niedrigere als das neunte und zum Wintersemester 2012/13 in niedrigere als das zehnte Fachsemester nicht mehr möglich. ²Zum Sommersemester 2013 und zu spä-

teren Semestern ist keine Einschreibung in den Magisterhauptfächern Pädagogik und Sonderpädagogik und im Magisternebenfach Sonderpädagogik mehr möglich.

(5) ¹Im Magisternebenfach Psychologie ist zum Sommersemester 2009 eine Einschreibung in niedrigere als das zweite Fachsemester, zum Wintersemester 2009/10 in niedrigere als das dritte, zum Sommersemester 2010 in niedrigere als das vierte, zum Wintersemester 2010/11 in niedrigere als das fünfte, zum Sommersemester 2011 in niedrigere als das sechste, zum Wintersemester 2011/12 in niedrigere als das siebte, zum Sommersemester 2012 in niedrigere als das achte, zum Wintersemester 2012/13 in niedrigere als das neunte und zum Sommersemester 2013 in niedrigere als das zehnte Fachsemester nicht mehr möglich. ²Zum Wintersemester 2013/14 und zu späteren Semestern ist keine Einschreibung in das Magisternebenfach Psychologie mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. August 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Mai 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/12 832, vom 11. Juli 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/18896, und vom 9. September 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/26941, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Oktober 2008, Nr. IA3-H/426/08.

München, den 6. Oktober 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Oktober 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 6. Oktober 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Oktober 2008.